



EUROPA - NEWS

aktuell

Nr. 10/2005

betrifft: Ausweitung des Entsendegesetzes in Deutschland

Hintergrund:

In Deutschland wird momentan über eine Ausweitung des bestehenden Entsendegesetzes debattiert. Ausgangspunkt der aktuellen Brisanz des Themas, ist die Situation auf den **Schlachthöfen**. Dort werden **Stundenlöhne** zwischen **zwei und fünf Euro** gezahlt. **Arbeitszeiten** von **zehn bis vierzehn** Stunden am Tag gelten als normal. Gewerkschaftsangaben zufolge kommt rund **ein Drittel** der **67.000 Arbeitnehmer** der Fleisch verarbeitenden Unternehmen **aus osteuropäischen Ländern**.

Entsenderichtlinie der Europäischen Union

Auf EU-Ebene existiert seit dem 16.12.1996 eine **Entsenderichtlinie**, die bis zum **16.12.1999** von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden musste. Die Richtlinie gilt für Unternehmen, die **Länder übergreifende Dienstleistungen** von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedsstaat entsenden. Sie garantiert folgende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
- Bezahlter Mindestjahresurlaub
- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen

Ausnahmen für diese Mindestbestimmungen gelten für Schiffsbesatzungen der Handelsmarine, Dienstleistungen mit unbedeutendem Umfang, Entsendungen die weniger als einen Monat dauern sowie für Arbeitnehmer die mit der ursprünglichen Montage oder dem Einbau von Ausrüstungen befasst sind.

Bereits vor dem Erscheinen der europäischen Richtlinie gab es in Deutschland derartige Regelungen. Die Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik musste lediglich den gemeinschaftlichen Anforderungen angepasst werden.

Am 25.07.2003 legte die Kommission einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsstaaten vor. Dem Bericht zufolge erfüllt das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz die Anforderungen der europäischen Richtlinie.

Situation in Deutschland

Das seit dem **26.02.1996** geltende **deutsche Entsendegesetz** gilt für die Bereiche des Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie für den Dienstleistungsbereich der Schifffahrt. Hierin wurde festgelegt, dass nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer in den genannten Bereichen von allen allgemein verbindlichen Tarifvereinbarungen über Mindestlöhne und Mindesturlaub erfasst werden.

Weiterhin beinhaltet das Gesetz, dass vom Ausland entsandte Arbeitnehmer von den **deutschen gesetzlichen Mindeststandards** für Arbeitszeit, bezahlten Urlaub, Gesundheit und Sicherheit sowie Mutterschutz und Gleichbehandlung geschützt werden.

Für ausländische Arbeitgeber gelten erweiterte Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ihrer Arbeitnehmer in Deutschland.

Das Bundeskabinett hat am 27.04.2005 beschlossen, dass das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zukünftig auf alle Branchen ausgeweitet werden soll. Die Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der maßgeblichen Arbeitsbedingungen werden an den erweiterten Geltungsbereich angepasst.

Thema Mindestlöhne

Gesetzliche bzw. durch Tarifvereinbarungen festgelegte Mindestlöhne gibt es in **18 der 25 EU-Mitgliedsstaaten**. Im Zeitraum 1999-2004 sind die Mindestlöhne in den Mitgliedsstaaten zwischen **10%** und **40% gestiegen**.

Die **Spannweite** der monatlichen Mindestlöhne in der EU, einschließlich der Kandidatenländer Bulgarien und Rumänien, betrug im Januar 2004 **1.403 Euro**. Momentan werden mit 66 Euro monatlich die niedrigsten Löhne in Bulgarien und mit 1403 Euro pro Monat die höchsten Mindestlöhne in Luxemburg gezahlt.

Mindestlöhne in der EU Stand Januar 2004:

Brutto- Mindestlöhne in den EU-Ländern	in Euro mtl.
Belgien	1.186
Tschechische Republik	207
Estland	159
Griechenland	605
Spanien	537
Frankreich	1.173
Irland	1.073
Lettland	121
Litauen	125
Luxemburg	1.403
Ungarn	189
Malta	542
Niederlande	1.265
Polen	177
Portugal	498
Slowenien	471
Slowakei	148
Vereinigtes Königreich	1.083
In den Kandidatenländern	
Bulgarien	61
Rumänien	69
Türkei	240

Quelle: Eurostat

In den meisten Ländern wird der Mindestlohn auf Monatsbasis festgelegt, in einigen Ländern (Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich) allerdings auf Stundenbasis. Zu Vergleichszwecken wurden die Stundenlöhne wie folgt umgerechnet:

- Frankreich: 169 Stunden pro Monat
- Irland und UK: 29 Stunden x 52 Wochen dividiert durch 12

Europäisches Parlament

ASP 12 G 265
rue Wiertz
B-1047 Brüssel
T +32 2 284-7687
F +32 2 284-9687
ep@ulrich-stockmann.de

SPD-Europabüro

Bürgerstr. 1
39104 Magdeburg
T 0391 5411292
F 0391 5413326
europabuero@ulrich-stockmann.de
www.ulrich-stockmann.de

